



Bearb.: Mag. Marlene Reich-Trappl
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-90510/2019-3

Weiz, am 02.08.2019

Ggst.: Air Broker & Trading GmbH,
8321 St. Margarethen an der Raab,
St. Margarethen an der Raab 44,
Kfz- Werkstätte - Änderungen,
KM - VH-Tag 19.08.2019.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 19. August 2019, um ca. 14:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle

Mit Eingabe vom **02. Juli 2019** hat die Air Broker & Trading GmbH, 8321 St. Margarethen an der Raab, St. Margarethen an der Raab 44, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der **Kfz-Werkstätte (Erweiterung)** in 8321 St. Margarethen an der Raab, St. Margarethen an der Raab 44, auf dem derzeitigen Grundstücken Nr. **509/7 (künftige Betriebsgrundstücke laut Angabe = Nr. 509/10 und Nr. 509/12 - Teilungsplan liegt vor)**, KG St. Margarethen an der Raab, Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab, beantragt.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28
Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

EB_2 V1.1

Kurzbeschreibung des Projektes: Erweiterung der Kfz-Werkstätte

Betriebszeiten: Montag bis Freitag, von 05:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
Samstag, von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Erstgenehmigung Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz
vom 16. Juli 2010, GZ.: 4.1-76/2010

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz** 1991 idgF,
§ 93 (3) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF.

Verhandlungsleiterin:	Mag. Marlene REICH
bautechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Josef PAYERHOFER
maschinentechnischer Amtssachverständiger:	DI Richard RIEDELSBERGER
schallschutztechnischer Amtssachverständiger:	Ing. Dietmar SAUER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marlene Reich-Trappl
(elektronisch gefertigt)